



Leitfaden über den richtigen Umgang mit Baurestmassen und Recycling-Baustoffen

Für BürgerInnen und Gemeinden

April 2018



UMWELT- UND
ENERGIEWIRTSCHAFT

Impressum

Amt der NÖ Landesregierung

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Sachgebiet Abfallwirtschaft und Ressourcenschonung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

Tel. 02742/9005-14201, Fax-14350

Email: post.ru3@noel.gv.at

Version 1.4

Letzte Aktualisierung: April 2018

Redaktion: DI Michael Bartmann

Inhalte

1.	Begriffsbestimmungen	4
2.	Der Abbruch eines Bauwerks	5
2.1.	Kurzübersicht – Pflichten beim Abbruch eines Bauwerks nach Umfang des Abbruchvorhabens	7
3.	Abbruchvorhaben >750 t und >3.500m ³	8
4.	Abbruchvorhaben >750 t	9
4.1.	Orientierende Schad- und Störstofferkundung.....	9
4.2.	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für den Bauherren (o. Schad- und Störstofferk.).....	9
4.3.	Rückbau und Trennpflicht	9
4.4.	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für den Bauherren (Rückbau)	10
5.	Abbruchvorhaben <750 t	11
6.	Einsatz von Recycling-Baustoffen bei einem Bauvorhaben	12
6.1.	Grundsätzliche Bestimmungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen.....	12
6.2.	Nähere Bestimmungen zu Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A.....	13
6.3.	Nähere Bestimmungen zu Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-B.....	13
6.4.	Verwertung von mineralischen Abfällen vor Ort (gem. RBV § 10a)	14
7.	Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen auf Wertstoffzentren	15

1. Begriffsbestimmungen

Abbruch: jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, einschließlich Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten.

Bauherr: natürliche oder juristische Person in deren Auftrag eine Bau- und Abbruchtätigkeit ausgeführt wird.

Bauunternehmer: eine vom Bauherrn mit der Durchführung von Bau- und Abbruchtätigkeiten beauftragte natürliche oder juristische Person.

Im und unmittelbar über dem Grundwasser: als unmittelbar über dem Grundwasser liegend wird der Bereich zwischen der Kote des Höchsten Grundwasserstandes (HGW) und HGW plus 1,0 m bezeichnet. HGW ist der höchste Grundwasserstand an der Messstelle (absolute Höhe angegeben in Meter über Adria: müA) in jenem Beobachtungszeitraum, der für die derzeitige Grundwasserdynamik als repräsentativ angesehen werden kann. Daten zu den höchsten Grundwasserständen sind unter [NÖ Atlas](#) abrufbar.

Rückbau: der Abbruch eines Bauwerks im Allgemeinen in umgekehrter Reihenfolge der Errichtung eines Bauwerks, mit dem Ziel, dass die beim Abbruch anfallenden Materialien weitgehend einer Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen oder einem Recycling zugeführt werden können. Er hat gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen, diese kann unter [ÖNORM B 3151](#) abgerufen werden.

Rückbaukundige Person: natürliche Person, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist. Sie kann für Rückbauvorhaben unter 3.500 m³ umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen. Eine Liste der rückbaukundigen Personen finden Sie unter anderem unter: [BRV Rückbaukundige Personen](#)

Recycling-Baustoff: eine aus Abfällen hergestellte natürliche, industriell hergestellte oder recycelte Gesteinskörnung, die der EU-Bauprodukte-Verordnung entspricht (CE-Kennzeichnung vorhanden).

Hauptbestandteil: sind z.B.: Asphalt, Beton, Holz, Metalle oder sonstige Materialien einschließlich Materialverbunde, welche mit mehr als fünf Volumsprozent im abzubrechenden Teil eines Bauwerks vorkommen.

2. Der Abbruch eines Bauwerks

Beim Abbruch eines Bauwerks sind unterschiedliche Regelwerke zu berücksichtigen damit dieser umweltgerecht und rechtskonform erfolgen kann. Der nachstehende Leitfaden soll einen anwendungsorientierten Einblick in die wichtigsten Verpflichtungen für Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit Abbruchvorhaben darstellen und nimmt insbesondere Bezug auf abfallwirtschaftliche Aspekte.

Für die Abklärung möglicher individuell zutreffender Erfordernisse bei Ihrem Vorhaben wird jedenfalls empfohlen sich im Vorfeld mit den zuständigen Behörden oder mit fachkundigen Personen (Planer, Abbruchunternehmen) abzustimmen.

Das **Bauwesen** betreffende Vorgaben, sind in der **NÖ Bauordnung 2014** (NÖ BO 2014) geregelt.

Demnach muss ein Abbruch grundsätzlich so erfolgen, dass die Standsicherheit des angrenzenden Geländes, eines allenfalls anschließenden Bauwerks und einer allenfalls anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht gefährdet wird (§ 68 NÖ BO 2014). Beim Abbruch von Bauwerken müssen Versorgungsleitungen (z.B. Wasser, Strom, Gas) abgesichert, Entsorgungsleitungen (z.B. Kanal) abgeschlossen und Senkgruben oder Hauskläranlagen abgetragen oder gereinigt und mit hygienisch einwandfreiem Material aufgefüllt werden (§ 66 NÖ BO 2014).

Der Abbruch von freistehenden Bauwerken ist der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden (§ 16 NÖ BO 2014).

Der Abbruch eines Bauwerks, welches an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut ist, bedarf, sofern Rechte der Nachbarn (nach § 6 NÖ BO 2014) verletzt werden könnten, einer **Baubewilligung**.

Für die Bewilligung eines Abbruchs sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Auszug aus dem Grundbuch als Eigentumsnachweis (max. 6 Monate alt) oder Nachweis des Nutzungsrechtes.
- Bautechnische Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung). Diese Unterlagen müssen von einer fachkundigen Person (z.B. Architekt, Baumeister) erstellt worden sein.

Es wird empfohlen jedenfalls vor Beginn der Bautätigkeiten Informationen über alle benötigten Genehmigungen und Anzeigepflichten bei der zuständigen Baubehörde einzuholen.

■ Wo finde ich weiterführende Informationen zur NÖ Bauordnung?:

Weiterführende Informationen können unter [NOE Bauordnung](#) abgerufen werden.

In vielen NÖ Gemeinden werden zudem Mustertexte für eine baurechtliche Bewilligung auf der Gemeindehomepage oder im Bauamt angeboten.

Im Zusammenhang mit **Bau- und Abbruchtätigkeiten** und den daraus resultierenden Abfällen ist seit 01. Jänner 2016 die **Recycling-Baustoffverordnung** zu berücksichtigen - eine Novellierung trat mit 28. Oktober 2016 in Kraft.

Je nach Umfang des Abbruchvorhabens sind demnach Pflichten bezüglich Erkundung, Dokumentation und Entfernung möglicher Schad- und Störstoffe, Erstellung eines Konzepts für die Durchführung des Abbruchs (Rückbaukonzept)

sowie Trennpflichten auf der Baustelle einzuhalten. Der Umfang des Abbruchs bezieht sich hierbei auf die beim Abbruch anfallenden Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Ziegel, Beton, Gips, Holz etc.) - anfallendes Bodenaushubmaterial wird nicht mitberücksichtigt. **Vereinfachte Bedingungen** gelten für Abbrüche mit einem Umfang <750 t (idR Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Hallen).

Wird der **Einsatz von Recyclingbaustoffen** oder **mineralischen Abfällen** aus dem Bauwesen (z.B. zum Verfüllen von Baugruben) erwogen, beachten Sie bitte die näheren Informationen in Kap. 6.

Zuständige Behörden sind:

- Bürgermeister/Magistrat (Baubehörde)
- Bezirksverwaltungsbehörde (Recycling-Baustoffverordnung, Bodenschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz)
- Zollamt (Altlastensanierungsbeitrag)
- Landeshauptmann (Abfallrecht)

Die beim Abbruch von Bauwerken anfallenden Materialien sind Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 2 AWG 2002) - Abfallbesitzer ist der Bauherr. Die Sammlung, Verwertung oder Beseitigung muss gemäß den Zielen des AWG 2002 (Vorsorgeprinzip und Nachhaltigkeit) durchgeführt werden. So sind die nicht verwertbaren Abfälle beispielsweise einem befugten Abfallsammler oder -behandler zur umweltgerechten Entsorgung zu übergeben.

Wenn der Abbruch durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgt, dann wird Ihnen dieses garantieren, dass die Abbrucharbeiten

sowie die Behandlung der Abfälle fach- und umweltgerecht durchgeführt werden.

■ Müssen alle Abbruchmaterialien als Abfälle behandelt werden?

Nein. Bauteile, die ohne spezielle Aufbereitung weiter verwendbar sind, für die keine Entledigungsabsicht besteht und keine Beeinträchtigungen der Umwelt zu befürchten sind wie z.B.: Dachziegel, Dübelbäume, oder Natursteine, können unmittelbar weiter verwendet werden.

■ Können die beim Abbruch anfallenden Baurestmassen wieder auf derselben Baustelle z.B.: für einen anschließenden Neubau verwendet werden?

Ja.

Bei **Abbruchvorhaben <750 t** besteht die Möglichkeit einer bautechnischen Verwertung von mineralischen Abfällen vor Ort (auf derselben Baustelle auf der die Abfälle angefallen sind) ohne analytische Untersuchung unter Anwendung eines alternativen Qualitätssicherungssystems.

Bei **Abbruchvorhaben >750 t** sind Qualitätsanforderungen, Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Meldepflichten gem. Recycling-Baustoffverordnung einzuhalten.

In der Regel werden Sie Ihre Bau- und Abbruchabfälle einem befugten Fachunternehmen übergeben, dieses wird die Baurestmassen ordnungsgemäß aufbereiten und Ihnen als qualitätsgesicherten Recycling-Baustoff wieder zur Verfügung stellen.

■ Wie kann ich prüfen ob ein Unternehmen meine Abfälle übernehmen darf?

Unter www.edm.gv.at können Sie eine Abfrage im elektronischen Register für Anlagen und Stammdaten (eRAS) durchführen und den Berechtigungsumfang von registrierten Unternehmen abfragen.

■ Wo erhalte ich weiterführende Informationen welches Unternehmen Abbrüche durchführt?

WKNÖ – Landesinnung Bau (Bau- und Abbruchunternehmen) Link: bau-noe.at

WKNÖ – Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft (Entsorgungsunternehmen)
Link: wko.at

2.1. Kurzübersicht – Pflichten beim Abbruch eines Bauwerks nach Umfang des Abbruchvorhabens

Abbruch eines Bauwerks	<750 t (Kap. 5)	>750 t (Kap.4)	>750 t und >3.500 m ³ (Kap. 3)
Einhaltung NÖ BO 2014	Ja	Ja	Ja
Orientierende Schad- und Störstofferkundung	-	Ja, durch rückbaukundige Person	-
Schad- und Störstofferkundung	-	-	Ja, durch externe befugte Fachperson oder -anstalt
Dokumentation (orientierende) Schad- und Störstofferkundung	-	Ja, Teil der Rückbaudokumentation. Aufbewahrungspflicht 7 Jahre	
Rückbau	-	Ja	
Rückbaudokumentation	-	Ja, Bestandteile: - Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251, - Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung, - Rückbaukonzept, - Freigabeprotokoll. Dokumentation muss auf der Baustelle aufliegen. Bauherr und Bauunternehmer sind verantwortlich. Aufbewahrungspflicht 7 Jahre.	
Trennpflicht	Ja, jedenfalls voneinander zu trennen sind: gefährliche von nicht-gefährlichen Abfällen, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle (Ziegel, Beton, etc.), Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle. Bauherr muss erforderliche Flächen und Einrichtungen bereitstellen.		
	Trennung der Hauptbestandteile empfohlen.	Trennung der Hauptbestandteile (gemäß Rückbaukonzept) verpflichtend.	

■ Wo erhalte ich weiterführende Informationen zur Recycling-Baustoffverordnung?

Weiterführende Informationen zur Recycling-Baustoffverordnung erhalten Sie unter dem nachstehenden Link. Hier können Sie zudem den **Verordnungstext mit Erläuterungen** und **die ÖNORM B 3151** downloaden.

Link: [BMLFUW - Recycling-Baustoffverordnung](#)

3. Abbruchvorhaben >750 t und >3.500m³

Bei Abbruch eines Bauwerks bei dem mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen und der Brutto-Rauminhalt zudem über 3.500 m³ liegt, ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ON-Regel 192130 oder ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen.

Da der Abbruch von Einfamilienhäusern in der Regel unterhalb dieser Grenze liegt, werden **Bau- und Abbruchvorhaben** mit einem Brutto-Rauminhalt **>3.500 m³** in diesem Leitfaden **nicht näher beschrieben**. Weiterführende Informationen zu Bau- und Abbruchtätigkeiten über 3.500 m³ finden Sie unter anderem im „Leitfaden zum richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen“ der Wirtschaftskammer Österreich.

Beim Abbruch von Linienbauwerken und Verkehrsflächen ist keine Schad- und Störstofferkundung erforderlich.

■ Wie kann ich ermitteln, ob bei meinem Abbruchvorhaben über 750 t Bau- und Abbruchabfälle anfallen werden?

Eine genaue Abschätzung der beim Abbruchvorhaben anfallenden Massen erfolgt beispielsweise im Zuge der Erstellung eines Rückbaukonzepts. Als Faustformel für Bauherren dient jedoch, dass bei einem Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 130 m² ca. 400 t Bau- und Abbruchabfälle anfallen (durchschnittliche Zusammensetzung entspricht rund 90 % Ziegel, Beton und Putz, 4 % Holz, 1 % gipshaltige Baustoffe, 5 % Metalle, Kunststoffe und Sonstige Abfälle).

■ Wie bestimme ich den Brutto-Rauminhalt?

Der Brutto-Rauminhalt wird aus den Ebenenflächen und den jeweils zugehörigen Höhen berechnet. Als zugehörige Höhen gelten die lotrechten Abstände zwischen den Oberflächen der Fußbodenkonstruktionen der jeweiligen Geschoße bzw. bei Dächern die Oberfläche der Dachhaut (im Detail hierzu siehe ÖNORM B 1800).

■ Wo finde ich den Leitfaden der Wirtschaftskammer „zum richtigen Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen“?

Dieser ist unter dem nachstehenden Link abrufbar.

Link: [WKO Leitfaden](#)

■ Wer ist eine „rückbaukundige Person“?

Rückbaukundige Personen sind natürliche Personen, die eine bautechnische oder chemische Ausbildung besitzen und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweisen. Sie können für Rückbauvorhaben unter 3.500 m³ umbauten Raum eine Schad- und Störstofferkundung durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

Eine Liste der rückbaukundigen Personen finden Sie unter anderem unter: [BRV Rückbaukundige Personen](#)

4. Abbruchvorhaben >750 t

4.1. Orientierende Schad- und Störstofferkundung

Bei Abbruch eines Bauwerks bei dem mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen (kleiner 3.500m³ Brutto-Rauminhalt), ist eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 durch eine rückbaukundige Person, durchzuführen.

Beim Abbruch von Linienbauwerken und Verkehrsflächen ist keine Schad- und Störstofferkundung erforderlich.

Es ist eine rückbaukundige Person mit der orientierenden Schad- und Störstofferkundung zu beauftragen. Diese wird im Zuge der Erkundung:

- Informationen zum Bauwerk, dessen Standort und der bisherigen Nutzung erheben,
- das Bauwerk begehen,
- bei Verdacht auf Schad- oder Störstoffe, je nach Zweckmäßigkeit, eventuell auch analytische Untersuchungen veranlassen,
- die Ergebnisse von Recherche und Begehung dokumentieren.

4.2. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für den Bauherren (o. Schad- und Störstofferk.)

Die Dokumentation der orientierenden Schad- und Störstofferkundung ist Teil der Dokumentation des Rückbaus und mindestens sieben Jahre nach Abschluss des Abbruchs aufzubewahren. Sie ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3. Rückbau und Trennpflicht

Der Abbruch eines Bauwerks, bei dem mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, hat als **Rückbau (gemäß ÖNORM B 3151)** zu erfolgen. Die bloße Demolierung des Bauwerkes ist nicht zulässig.

Schadstoffe (z.B. Asbest, teerhaltige Abfälle und FCKW-haltige Dämmstoffe) und Störstoffe (z.B.: Fußbodenaufbauten, Gipskartonplatten, Türen und Fenster) sind zu entfernen. Eine genaue Auflistung der Schad- und Störstoffe finden Sie in der ÖNORM B 3151.

Der **Ausbau** von wiederverwendbaren Bauteilen und die Entfernung von Schad- und Störstoffen müssen **vor dem maschinellen Rückbau** erfolgen. Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs vor Ort voneinander zu trennen.

Objektbeschreibung:

Diese dient als Basis für das Rückbaukonzept und wird nach den Vorgaben der ÖNORM B 2251 erstellt.

Rückbaukonzept:

Das Rückbaukonzept beschreibt Art, Umfang und Organisation des Rückbaus und legt die Hauptbestandteile fest. Das Rückbaukonzept ist gemäß Formblatt (ÖNORM B 3151), vor der Durchführung des Rückbaus, zu fertigen. Es wird im Auftrag des Bauherrn, von einer rückbaukundigen Person, erstellt.

Freigabezustand:

Der Freigabezustand gemäß Rückbaukonzept entspricht einem rohbauähnlichen Zustand, nach Entfernung der Schad- und Störstoffe. Dieser ist von einer rückbaukundigen Person, im Auftrag des Bauherrn, durch ein Freigabeprotokoll zu bestätigen.

Achtung – dieses ersetzt nicht die Abbruchbewilligung durch die Baubehörde.

Maschineller Rückbau:

Nach Erreichung des Freigabezustandes kann ein maschineller Rückbau erfolgen, bei dem eine Zerlegung des Bauwerkes in möglichst sortenreine Fraktionen durchzuführen ist.

Trennung der Abfälle:

Bauherr und Bauunternehmer sind für die Trennung der im Rückbaukonzept bestimmten Hauptbestandteile verantwortlich. Jedenfalls zu trennen sind gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle.

Der Bauherr ist für die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Flächen und Einrichtungen (z.B.: Container) verantwortlich.

4.4. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für den Bauherren (Rückbau)

Bauherr und Bauunternehmer sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation des Rückbaus verantwortlich. Weiters sind beide dafür zuständig, dass die Dokumentation des Rückbaus vor und während des Abbruchs auf der Baustelle aufliegt.

Diese besteht zumindest aus:

- Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251
- Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung
- Rückbaukonzept
- Freigabeprotokoll

Die Dokumentation des Rückbaus ist mindestens sieben Jahre nach Abschluss des Abbruchs aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Abbruchvorhaben <750 t

Bei Abbruchvorhaben mit einem Umfang <750 t bestehen keine Verpflichtungen hinsichtlich Dokumentation von Erkundung und Entfernung von Schad- und Störstoffen, Erstellung eines Konzepts für die Durchführung des Abbruchs (Rückbaukonzept) oder Trennpflicht der Hauptbestandteile.

Bei solchen Abbruchvorhaben ist zu beachten, dass jedenfalls gefährliche von nicht gefährlichen Abfällen, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort zu trennen sind. Den Zielen des AWG 2002 (Vorsorgeprinzip und Nachhaltigkeit) ist Rechnung zu tragen – nicht verwertbare Abfälle sind nachweislich einem befugten Abfallsammler- oder Behandler zu übergeben. Hinsichtlich einer umweltgerechten und kostengünstigen Entsorgung wird jedenfalls **empfohlen**, eine Trennung der Hauptbestandteile durchzuführen.

Bei Abbruchvorhaben <750 t besteht die Möglichkeit die angefallenen mineralischen Abfälle **auch ohne analytische Untersuchung** für bautechnische Zwecke vor Ort zu verwerten - näheres hierzu siehe Kap. 6.

6. Einsatz von Recycling-Baustoffen bei einem Bauvorhaben

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen dient der Einsparung von Primärrohstoffen und ist somit ein sinnvoller Einsatzzweck für aufbereitete Abfälle aus Bau- und Abbruchvorhaben. Eine entsprechende Qualitätssicherung, sowie Leistungs- und Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung) gewährleisten die Umweltverträglichkeit und Eignung für bautechnische Zwecke. Recycling-Baustoffe müssen normgerecht gekennzeichnet werden. Ein Beispiel für eine solche Bezeichnung ist „RB II 0/32 U6 U-A“, wobei die letzten beiden Buchstaben die zulässige Anwendungsart und Qualitätsklasse angeben.

Die zulässigen Einsatzbereiche für den von Ihnen gekauften Recycling-Baustoff finden Sie entweder auf der Verpackung oder auf dem beim Kauf ausgehändigten Beiblatt. Aufgrund geltender abfallrechtlicher Bestimmungen dürfen Privatpersonen nur Recycling-Baustoffe der Qualität U-A selbst übernehmen und einbauen. Andere Qualitäten gelten rechtlich als Abfälle und dürfen nur durch berechtigte Unternehmen gehandhabt werden.

■ Woher kann ich qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe beziehen?

Qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe findet man zum Beispiel in der Recycling-Börse Bau unter recycling.or.at oder bei ihrem lokalen Recycling-Unternehmen.

6.1. Grundsätzliche Bestimmungen für den Einsatz von Recycling-Baustoffen

Der Einsatz von Recycling-Baustoffen ist gemäß §3 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn diese im Zusammenhang mit einer **Baumaßnahme** im **unbedingt erforderlichen Ausmaß** für eine **Tätigkeit** gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c (z.B.: Verfüllen von Baugruben, Geländeanpassungen, Errichten von Dämmen, Unterbauten für Straßen oder Fundamenten u.a.) verwendet werden. Zudem sind die Einsatzbeschränkungen der Recycling-Baustoffverordnung anzuwenden.

Beim **unzulässigen Einsatz** kann, neben einem Verfahren nach Abfallwirtschaftsgesetz, auch eine Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz entstehen (€9,20/Tonne).

Nachfolgende Rechtsmaterien können zusätzliche Bestimmungen beinhalten:

- Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)
- NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG)
- Forstgesetz 1975
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

■ Wo kann ich mich vor dem Einsatz von Recycling-Baustoffen informieren, ob in meinem Fall eine ALSAG-Beitragspflicht entstehen kann?

Sie erhalten dahingehende Informationen beim ihrem zuständigen Zollamt.

Zentrale Auskunftsstelle Zoll
Telefon: +43 1 51433 564053
Fax: +43 1 51433 5964053
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Den Gesetzestext zum ALSAG finden Sie unter dem Link: [Altlastensanierungsgesetz](#)

6.2. Nähere Bestimmungen zu Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A

Die für Recycling-Baustoffe angeführten Qualitätsklassen geben Auskunft über deren zulässige Art der Anwendung. Die Kennung „U“ steht für „ungebundene Anwendung“, „A“ entspricht der höchsten Qualitätsklasse. Mit der Übernahme (idR Kauf) dieses Recycling-Baustoffes von einem Hersteller für Recycling-Baustoffe tritt eine abfallwirtschaftliche Sonderregelung ein, welche als „vorzeitiges Abfallende“ bezeichnet wird. Ab der Übernahme handelt es sich rechtlich um ein **Recycling-Baustoff-Produkt**, welches nicht mehr den abfallrechtlichen Regelungen unterliegt. Diese können gleichwertig wie ein Primärrohstoff eingesetzt werden. Möglicherweise sind jedoch fallspezifische **Einschränkungen** (z.B.: WRG 1959, NÖ NSchG 2000, etc.) zu beachten welche auch für Primärrohstoffe gelten können.

Beim Bezug von Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung und Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszuhändigen (kann auch in Leistungserklärung beinhaltet sein). Diese ist 7 Jahre lang aufzubewahren.

6.3. Nähere Bestimmungen zu Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-B

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-B gelten rechtlich als **Abfälle**. Diese dürfen nur durch befugte Unternehmen übernommen bzw. eingesetzt werden.

Sollen solche Recycling-Baustoffe für ein Bauvorhaben eingesetzt werden sind die **Einschränkungen gem. §13 Recycling-Baustoffverordnung** zu berücksichtigen. Die wichtigsten Beschränkungen sind nachfolgend angeführt:

- Ohne wasserrechtliche Bewilligung besteht ein **Einsatzverbot** in Schutzgebieten oder Kernzonen von Schongebieten (gem. WRG 1959), im und unmittelbar über dem Grundwasser und in Oberflächengewässern.
- Ungebundener Einsatz nur unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht (oder Hochbaumaßnahme).
- Möglicherweise bestehen fallspezifische Einschränkungen (z.B.: WRG 1959, NÖ NSchG 2000, Forstgesetz 1975, etc.)

■ Wie kann ich prüfen ob meine Baustelle in einem Schutz- oder Schongebiet gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 liegt?

Schutz- und Schongebiete in NÖ können im [NÖ Atlas](#) eingesehen werden.

■ Wie kann ich prüfen ob der geplante Einsatzort im oder unmittelbar über dem Grundwasser liegt?

Als unmittelbar über dem Grundwasser liegend wird der Bereich zwischen der Kote des Höchsten Grundwasserstandes (HGW) und HGW plus 1,0 m bezeichnet. HGW ist der höchste Grundwasserstand an der Messstelle (absolute Höhe angegeben in Meter über Adria: müA) in jenem Beobachtungszeitraum, der für die derzeitige Grundwasserdynamik als repräsentativ angesehen werden kann.

Daten zu den höchsten Grundwasserständen sind unter [NÖ Atlas](#) abrufbar.

Ein beauftragtes Fachunternehmen weiß über die bestehenden Vorgaben Bescheid und wird für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Recycling-Baustoffe garantieren.

6.4. Verwertung von mineralischen Abfällen vor Ort (gem. RBV § 10a)

Gemäß Recycling-Baustoffverordnung § 10a können mineralische Baurestmassen auf derselben Baustelle, auf der sie angefallen sind, bautechnisch verwertet werden, sofern durch ein **alternatives Qualitätssicherungssystem** sichergestellt ist, dass diese weitgehend frei von Schad- und Störstoffen sind - analytische Untersuchungen sind nicht zwingend erforderlich.

Getrennt ausgebaute bzw. aussortierte Bauwerksteile für die Wiederverwendung gelten sofern sie geordnet, werterhaltend und standsicher gelagert werden, nicht als Abfälle (z.B. Natursteine, Mauerziegel, Dachziegel, Fenster, Türen).

Nachfolgen werden die wesentlichen Kriterien für eine solche Verwertung von mineralischen Abfällen angeführt:

- Abbruchmenge <750 t (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, kleine Hallen)
- Wiedereinsatz nur im Bereich derselben Baustelle
- nachvollziehbarer bautechnischer Zweck (z.B. Hinterfüllung eines Arbeitsgrabens; Unterbau für Abstell-, Fahr- und Hofflächen; Auffüllung eines Kellers).
- Baurestmasseneinsatz sollte Bestandteil eines behördlich bewilligten Projektes, eines Bescheides, einer Baumeldung oder -anzeige zu sein
- nur sortenreiner Bauschutt und Betonabbruch (Abtrennung von z.B. Holz-, Metall-, Kunststoff- und Siedlungsabfällen; Entkernung bis zu rohbauähnlichem Zustand und Entfernung

von Schad- und Störstoffen.

- Ordnungsgemäße, nachweisliche Entsorgung der aussortierten Abfälle (Entsorgungsbelege eines befugten Abfallsammlers oder –behandlers)
- Für die Bestätigung der Voraussetzung bzw. als Qualitätsnachweis wird in eindeutigen Fällen eine entsprechende Niederschrift inklusive Fotodokumentation in der Regel ausreichend sein. Im Zweifelsfall ist im Vorfeld eine Begehung durch eine rückbaukundige Person sinnvoll.
- Aufbewahrung der Entsorgungsbelege und der Fotodokumentation für mindestens 7 Jahre
- kein Einsatz im Grundwasser, im Grundwasserschwankungsbereich oder in Oberflächengewässern.

Bei Nichteinhaltung der Kriterien kann eine Beurteilung des Baurestmasseneinsatzes dazu führen, dass dieser als unzulässige Abfallbeseitigung eingestuft wird.

Die zuständigen Behörden müssen sodann die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und die Entrichtung eines Altlastenbeitrages gemäß Altlastensanierungsgesetz vorschreiben.

7. Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen auf Wertstoffzentren

Bei kommunalen Wertstoffzentren kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass nur Abfälle von Abbruch- oder Sanierungsvorhaben mit weniger als 750 t anfallender Bau- und Abbruchabfälle angeliefert werden. Es ist daher keine Übergabe der Dokumentation des Rückbaus bei Anlieferung erforderlich.

Für eine Aufbereitung zu Recycling-Baustoffen bzw. zur besseren Vermarktbarkeit ist es sinnvoll, dass Abbruchmaterialien schon am Sammelzentrum bestmöglich getrennt werden. Reine „Mischmulden“ können nur durch aufwändige Aufbereitungsprozesse (wie z. B. Nassstrennung) zu Recycling-Baustoffen verarbeitet werden.

Es wird daher eine entsprechende Vortrennung auch bei Kleinbaustellen empfohlen. Dies ist im Sinne einer umweltgerechten und kosteneffizienten Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle.

